

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 02.06.2022

53. Stück

102. Curriculum für das Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und der Paris Lodron Universität Salzburg

102. Curriculum für das Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und der Paris Lodron Universität Salzburg

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 8. April 2022 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Interuniversitäres Doktoratsstudium“ über die Einrichtung des Interuniversitären Doktoratsstudiums Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

Curriculum

Interuniversitäres Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst

Universität Mozarteum Salzburg und Paris Lodron Universität Salzburg

Studienkennzahl

UU 794 945 XXX

Genehmigung Senat Paris Lodron Universität Salzburg: 8. März 2022

Genehmigung Senat Universität Mozarteum Salzburg: 8. April 2022

§ 1 Allgemeines/Präambel

- (1) Das Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst wird gemeinsam von der Universität Mozarteum Salzburg und der Paris Lodron-Universität Salzburg angeboten und umfasst 6 Semester. Das Studium richtet sich an Interessent*innen, die sowohl eine wissenschaftliche Ausbildung haben als auch Kompetenzen im Bereich der künstlerischen bzw. kulturellen Produktion aufweisen. Den Abschluss des Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer Disputation in Form einer kommissionellen Prüfung.
- (2) Die Dissertationsprojekte müssen hinsichtlich ihrer thematischen und methodischen Ausrichtung auf eine Verbindung von Erkundungs- und Forschungsansätzen aus wissenschaftlichen Disziplinen sowie kulturellen und künstlerischen Praxisfeldern abzielen.
- (3) Absolvent*innen dieses Studiums wird durch Bescheid der akademische Grad *Doctor of Philosophy (PhD)* verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Gegenstandsbereich des Doktoratsstudiums ist grundsätzlich an der Schnittstelle von Wissenschaft und Kunst angesiedelt und soll dazu beitragen, die Wissensbestände beider Bereiche zu integrieren und zu erweitern. Das interdisziplinäre Doktoratsstudium vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen auf postgraduaalem Niveau zwischen und mit den verschiedenen Disziplinen, insbesondere aber zwischen Theorie und Praxis der Künste und kultureller Produktion. Ziel des Doktoratsstudiums ist die hervorragende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben wird. Die Absolvent*innen kennen den aktuellen Stand der Forschung in ihrem Fachgebiet, sie können verschiedene Positionen im Schnittbereich von Wissenschaft und Kunst kritisch analysieren und sind in der Lage, neue Forschungsfragen zu entwickeln und methodisch fundiert zu bearbeiten. Ziel ist eine transferbezogene und eigenständige Forschung zwischen und mit verschiedenen Disziplinen beziehungsweise Kunst- und Kulturpraktiken.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums an einer Universität oder Fachhochschule oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären

Bildungseinrichtung voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage eines qualitativen Auswahlverfahrens bestehend aus:

- einem Motivationsschreiben
- einer Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs sowie der künstlerischen bzw. kulturellen Erfahrungen und Kompetenzen
- der Abgabe eines Exposés zum geplanten Dissertationsprojekt
- nach Möglichkeit Nennung eines gewünschten Betreuungsteams
- der Abhaltung eines Bewerbungsgesprächs

(3) Das qualitative Auswahlverfahren wird von der Curricularkommission durchgeführt und berücksichtigt auch die Frage, ob das Thema des vorgeschlagenen Dissertationsprojekts dem Profil des interuniversitären Curriculums entspricht. Im Anschluss entscheiden die Mitglieder der Curricularkommission mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag an das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg auf Zulassung oder Nichtzulassung eine*r*s Bewerber*in. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende der Curricularkommission. Das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg entscheidet in Absprache mit der*dem Vizerektor*in für Lehre der Paris Lodron-Universität Salzburg auf Zulassung oder Nichtzulassung eines*einer Bewerber*in. Das Rektorat ist berechtigt, ergänzende Prüfungen festzulegen, die sowohl mit dem zu ergänzenden Basisstudium als auch mit dem geplanten Dissertationsfach in Zusammenhang stehen.

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das interuniversitäre Doktoratsstudium umfasst 180 ECTS-AP, das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern bei einem Vollzeitstudium.

(2) Das interuniversitäre Doktoratsstudium ist in vier Module gegliedert:

Modul 1 = Disposition und Präsentation (12 ECTS-AP)

Modul 2 = Dissertant*innenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte (20 ECTS-AP)

Modul 3 = Dissertation (140 ECTS-AP)

Modul 4 = Disputation (8 ECTS-AP)

§ 5 Disposition und Präsentation (Modul 1)

(1) Auf die Zulassung gemäß § 3 folgt in Absprache mit den gewählten Betreuer*innen die Erarbeitung einer Disposition, in der die Fragestellung und die Konzeption der geplanten Arbeit dargestellt werden und die in der Regel 10 bis 20 Seiten umfasst. Die Betreuer*innen sollten im Sinne des interuniversitären Studiums von beiden Universitäten kommen; bei Bedarf kann eine Betreuungsperson von einer weiteren Universität hinzugezogen werden.

(2) Die Disposition dient grundsätzlich dem Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift unabdingbaren fachlichen Expertise und der inter- bzw. transdisziplinären Forschungsanlage. Die Disposition wird in der Regel am Ende des ersten Semesters eingereicht.

(3) Bei der Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der*des vorgeschlagenen Erstbetreuenden und der*des Zweitbetreuenden vorzulegen.

(4) Vor Genehmigung der Disposition ist eine mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium erforderlich, die ca. 60 Minuten dauern sollen. Es ist sicherzustellen, dass ein habilitiertes Mitglied der Curricularkommission der Präsentation beiwohnt.

(5) Im Falle von negativen Stellungnahmen der vorgeschlagenen Betreuer*innen oder bei schwerwiegenden Vorbehalten des Fachkollegiums im Rahmen der Präsentation ist das Dissertationsvorhaben durch die*den Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit der*dem zuständigen Dekan*in der Paris Lodron-Universität Salzburg abzulehnen, und die Disposition ist zu überarbeiten und neu einzureichen.

§ 6 Dissertant*innenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte (Modul 2)

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Dissertant*innenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte im Umfang von 20 ECTS-AP in Absprache mit der*dem Erstbetreuer*in zu absolvieren.

(2) Mindestens 8 ECTS-AP sind durch aktive Teilnahme an Dissertant*innenseminaren, die in Absprache mit der*dem Erstbetreuer*in festzulegen sind, nachzuweisen. In diesen Seminaren referieren und diskutieren die Studierenden den Stand ihrer Arbeit und ihre vorläufigen Forschungsergebnisse.

(3) Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen oder dieses wissenschaftstheoretisch oder methodisch ergänzen, frei wählbar.

(4) Von den 20 ECTS-AP können max. 12 ECTS-AP für Sonderleistungen anerkannt werden.

Als Sonderleistungen bzw. Projekte zählen insbesondere:

- aktive Teilnahme an Workshops oder Kongressen oder (Mitarbeit in) deren Organisation (Leitung und Abwicklung)
- wissenschaftliche Publikationen und künstlerische Veröffentlichungen in qualifizierten Foren
- Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität oder Besuch einer Summer School
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen
- eigenständige künstlerische, kunstvermittelnde, kuratorische Tätigkeiten im Kontext des Dissertationsprojekts.

(5) Zur Orientierung ist eine Liste mit der ECTS-Wertigkeit typischer Sonderleistungen in den Durchführungsrichtlinien veröffentlicht.

§ 7 Dissertation (Modul 3)

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einem oder mehreren an der Paris Lodron-Universität Salzburg oder der Universität Mozarteum Salzburg eingerichteten Studien bzw. Fächern korrespondieren.

(2) Die Dissertation ist eine Arbeit an der Schnittstelle von Wissenschaft und Kunst und kann in Absprache mit dem Betreuungsteam künstlerisch-praktische und/oder kunstvermittelnde Anteile enthalten. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine andere Sprache ist ggf. mit dem Betreuungsteam abzusprechen.

(3) Als Betreuer*innen sind Angehörige mit Lehrbefugnis der Paris Lodron-Universität Salzburg oder der Universität Mozarteum Salzburg (mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002) heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis herangezogen werden.

Die Zweitbetreuung können auch Personen mit entsprechender wissenschaftlicher oder

künstlerischer Qualifikation gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 übernehmen. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuer*in nach Anhörung durch die Curricularkommission mit der Zustimmung der Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit der*dem zuständigen Dekan*in der Paris Lodron-Universität Salzburg zulässig.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der*dem Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg einzureichen. Diese*r beauftragt die Erstbetreuer*in und in Absprache mit der Curricularkommission eine*n weitere*n, in der Regel externe*n (d. h. nicht an der Paris Lodron-Universität Salzburg und der Universität Mozarteum Salzburg tätige*n) Gutachter*in mit der Erstellung eines Gutachtens (inklusive Benotung). Es steht der*dem Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit der*dem zuständigen Dekan*in der Paris Lodron-Universität Salzburg frei, darüber hinaus weitere Gutachten einzuholen.

(5) Steht aus unvorhersehbaren Gründen für das Erstgutachten weder die Erstbetreuung noch eine andere Person aus dem Betreuungsteam zur Verfügung, so bestellt die*der Studiendirektor*in in Absprache mit der Curricularkommission eine*n Ersatzgutachter*in. Als externe*n Zweitgutachter*in bestellt die*der Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit der Curricularkommission und mit der*dem zuständigen Dekan*in der Paris Lodron-Universität Salzburg eine*n Inhaber*in einer dem Thema der Dissertation entsprechenden *venia docendi*.

(6) Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der*dem Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg in Absprache mit der*dem zuständigen Dekan*in der Paris Lodron-Universität Salzburg aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(7) Richtlinien über Art und Umfang der Dissertationen sowie die Anmeldeformalitäten werden durch die gemeinsame Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Interuniversitären Einrichtung Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

§ 8 Dissertationsverteidigung (Modul 4)

(1) Die Dissertationsverteidigung stellt den Abschluss des Doktoratsstudiums dar. Voraussetzung zu ihrer Zulassung sind die positive Beurteilung der Dissertation (Modul 3) und die positive Absolvierung der Module 1 und 2.

(2) Die Dissertationsverteidigung ist öffentlich und wird vor einem Prüfungssenat aus Lehrenden der Paris Lodron-Universität Salzburg sowie der Universität Mozarteum Salzburg durchgeführt. Dieser besteht aus einer*einem Vorsitzenden und zwei Diskutant*innen, die über eine facheinschlägige

venia docendi verfügen. Die*der Betreuer*in bzw. das Betreuungsteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören. Die Mitglieder sind von der*dem Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg im Einvernehmen mit der*dem fachlich zuständigen Dekan*in der Paris Lodron-Universität Salzburg zu bestellen.

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die*den Dissertant*en*in. Daraufhin befragen die Diskutant*innen unter Berücksichtigung der Dissertationsgutachten die Dissertant*en*in über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Feldes und die Fähigkeit, größere Zusammenhänge zu den Fachgebieten herzustellen, zu evaluieren. Anschließend können Zuhörer*innen unter Moderation der*des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an den*die Dissertant*en*in richten. Die Dauer der Dissertationsverteidigung sollte max. 90 Minuten betragen, davon sollten ca. 30 Minuten für die Präsentation und max. 60 Minuten für die Diskussion vorgesehen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.